



# BRASIL IEN · RECHT

# Update

Ausgabe 02 · Dezember 2015

## Lieber Mandant, lieber Brasilien-Interessent,

hiermit erhalten Sie die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters mit folgenden Themen:

### Dauervisa für Investoren: Verschärfung der Bestimmungen

Durch die am 2.12.2015 veröffentlichte Normative Resolution (*Resolução Normativa*) Nr. 118/2015 hat Brasilien seine Bestimmungen für die Erteilung von Dauervisa für ausländische Investoren verschärft. Nach bisheriger Rechtslage konnten natürliche Personen, die sich in Brasilien ansiedeln wollten, durch eine Direktinvestition von mindestens BRL 150.000,00 (Reais) in eine brasilianische Gesellschaft ein Dauervisum erhalten. Mit Wirkung ab dem 3. Dezember 2015 wurde dieser Betrag auf BRL 500.000,00 hochgesetzt. Lediglich in Ausnahmefällen soll die frühere Investitionssumme ihre Gültigkeit behalten, so etwa bei Nachweis von innovativen Aktivitäten, Einsatz von wissenschaftlichen oder technologischen Neuerungen und weiteren gesetzlich geregelten Sonderfällen. Ferner ist die Vorlage eines gut begründeten Investitionsplanes erforderlich. Diese Neuregelung gilt nur bei Dauervisa für natürliche Personen, die selbst als Investoren agieren. Handelt es sich bei dem Investor um eine ausländische Gesellschaft (juristische Person), verbleibt es (bisher) bei der alten Rechtslage, nach welcher eine Direktinvestition von mindestens BRL 600.000,00 erforderlich ist bzw. von BRL 150.000,00 bei Schaffung von 10 brasilianischen Arbeitsplätzen innerhalb von 2 Jahren.

### Besteuerung von Kapitalgewinnen: Anhebung der Steuersätze

Durch die provisorische Maßnahme (*Medida Provisória*) Nr. 692/2015 erfolgt in Brasilien mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 eine Anhebung der Steuersätze bei der Besteuerung von Kapitalgewinnen. Jede natürliche Person, welche brasilianische Güter und Rechte jeglicher Rechtsnatur veräußert, hat die bei einem solchen Verkauf etwaig

erzielten Gewinne künftig nach folgenden Sätzen zu versteuern:

- 15% bei Kapitalgewinnen bis BRL 1.000.000,00 (Reais);
- 20% auf Kapitalgewinne, welche BRL 1.000.000,00 überschreiten, aber nicht über BRL 5.000.000,00 liegen;
- 25% auf Kapitalgewinne, welche BRL 5.000.000,00 überschreiten, aber nicht über BRL 20.000.000,00 liegen; sowie
- 30% auf alle Kapitalgewinne von mehr als BRL 20.000.000,00.

Dies betrifft auch den Verkauf von Anteilen an brasilianischen Gesellschaften, selbst wenn Käufer und Verkäufer nicht in Brasilien ansässig oder dort steuerpflichtig sind, ferner unabhängig davon, ob die Bezahlung in Brasilien oder im Ausland erfolgt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Auslösung der Steuer auf Kapitalgewinne ist nicht das Datum des Vertragsschlusses, sondern der Kaufpreiszahlung.

### Aktuell: Gantages-Intensiv-Seminar zu Brasilien

Am 3. März 2016 wird es in München eine weitere Neuauflage des von BoaVista Consulting und PAPOLI-BARAWATI Anwaltskanzlei mit Teilnahme des renommierten Lateinamerika Vereins organisierten Intensivseminars mit besonders praxisrelevanten Themen des Brasil-Business geben. Das detaillierte Programm ist diesem Newsletter als Anlage beigefügt.

Abschließend möchte ich diese Gelegenheit nutzen, Ihnen und Ihrer Familie ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch in ein erfolgreiches neues Jahr 2016 zu wünschen.

Ihr

